

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A.Z.: S-586/N

Zum Schreiben vom 28. April 1986
Zur Zahl 35.401/8-2/86

ABSCHRIFT

18/SN-253/ME

Wien, am 8.7.1986
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 - 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

3P GE/9.86

Datum: 11. JULI 1986

Vorstadt 1986-07-04 Lenz

fr. Kapt.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Allgemein kann zur Vorlage festgestellt werden, daß sie begrüßenswerte Neuerungen enthält, etwa hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Ausländern, die neu auf dem Arbeitsmarkt auftreten und nur kurze Zeit beschäftigt sind, und solchen, die bereits in die österreichische Gesellschaft integriert sind. Außer Diskussion steht die Notwendigkeit der Kontrolle des Zuzuges von Ausländern, damit wirtschaftliche, soziale und allgemein gesellschaftliche Nachteile für Österreich vermieden werden. Zusätzliche administrative Belastungen sollten jedoch vermieden werden. Das gilt etwa für die Neufassung der Regelung über den Befreiungsschein, insbesondere im Hinblick auf die erweiterte Meldepflicht, gemäß § 26. Dort werden umfangreiche Meldepflichten dem Arbeitgeber auferlegt.

Neben der Ausnahme von Ferialpraktikanten sollten weitere Gruppen von der gesetzlichen Regelung ausgenommen werden: Au-pairkräfte, ausländische Künstler und Personen im Zuge eines Studienaustausches.

Zu einzelnen Bestimmungen nimmt die Präsidentenkonferenz folgendermaßen Stellung:

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 5):

Der vorgesehene Nachsatz zur zitierten Bestimmung stellt eine wesentliche Erschwernis dar und wird von der Präsidentenkonferenz grundsätzlich abgelehnt. Der Nachsatz bedeutet eine Einschränkung des Charakters und der Funktion der Kontingente, da trotz Bestehens eines Kontingentes die Voraussetzungen nach Abs. 1 und die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen notwendig sind, damit eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wird. § 4 Abs. 5 sollte daher nicht geändert werden.

Zu Z. 8 (§ 11 Abs. 3):

Die vorgesehene Erleichterung wird grundsätzlich begrüßt. Die Bestimmung stellt jedoch auf eine Anwerbung im Ausland ab. Bei den betroffenen Saisonarbeitskräften erfolgt jedoch eine Anwerbung im Ausland nicht mehr.systematische Neuordnung sollte geprüft werden.

Zu Z. 10 (§ 15):

Die länger in Österreich beschäftigten Ausländer hatten bisher bereits eine Besserstellung, die nunmehr ausgebaut wird. Diese Tendenz wird grundsätzlich befürwortet. Es stellt sich jedoch die Frage nach einer Senkung des Zeitraumes von 8 Jahren, um der Zielsetzung gerecht zu werden. Bereits bei den Verhandlungen zum Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 wurde über 5 Jahre gesprochen.

- 3 -

Bei den ausländischen Arbeitnehmern der zweiten Generation wird zwar eine Gleichstellung mit Inländern als Ziel angegeben, die Realisierung ist jedoch nicht befriedigend, da bei der zweiten Generation überwiegend ein Verbleib im Inland anzunehmen ist, wird man - trotz Widerständen von Arbeitnehmerseite - über eine weitergehende Angleichung an Inländer nicht hinwegkommen.

Zu Abs. 4 dieser Bestimmungen stellt die Präsidentenkonferenz fest, daß die Anhebung der Dauer eines Befreiungsscheines von 2 auf 3 Jahre positiv zu werten ist. Eine noch großzügigere Vorgangsweise sollte geprüft werden.

Zu Z. 20 (§ 26 Abs. 2):

Die letzte Novelle zum Arbeitslosen-Versicherungsgesetz spricht das Problem des Austausches von Daten mit den Sozialversicherungsträgern an. Da der Arbeitgeber so wie die Anmeldung auch eine Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse vorzunehmen hat, sollte der Informationsaustausch im internen Weg erfolgen. Dadurch könnte eine Belastung der Arbeitgeber vermieden werden.

Abs.3 erscheint zu weitgehend und veranlaßt zur Feststellung, daß der Arbeitgeber der bereits durch zahlreiche administrative Lasten in diversen Gesetzen belastet ist, nicht noch zusätzlich durch Meldungen an das Arbeitsamt, den zuständigen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und den Betriebsrat oder der Personalvertretung belastet werden sollte. Zusätzlich wird durch § 27 (Z. 22) sichergestellt, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die erforderlichen Daten den Behörden der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln hat. Eine Vereinfachung und Entlastung der Arbeitgeber erscheint durchaus gerechtfertigt.

Zu Z. 23 (§ 28):

Während in den erläuternden Bemerkungen von einer Verdopplung der Strafsätze (auf Grund der Inflation, die derzeit sehr bescheiden ist) die Rede ist, werden Untergrenzen im § 28 Abs. 1 und 2 auf das Vierfache angehoben. In den letzten 11 Jahren seit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975 ist jedoch keine Geldentwertung in vierfachem Ausmaß erfolgt. Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher dafür aus, die Strafsätze unverändert zu lassen.

Zu Z. 24 (§ 29):

Die Streichung der Worte "für die Dauer der Beschäftigung" erscheint überaus problematisch. Damit wird eine völlige arbeitsrechtliche Gleichstellung der verbotenen Beschäftigung eines Ausländer mit einer unerlaubten Beschäftigung erreicht. Diese Regelung ist nicht gerechtfertigt, die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen diese Regelung aus.

Zu Art. 2:

Die nun vorgeschlagenen Regelungen reichen nicht aus, um der Zielsetzung der Integration der jugendlichen Ausländer gerecht zu werden. Besonders jene Jugendliche, deren Vater oder Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sollten sofort einen Befreiungsschein erhalten können. Es ist nicht sehr sinnvoll, in diesen Fällen zuerst die Teilnahme an einer außerschulischen berufsvorbereitenden Maßnahme zu verlangen.

- 5 -

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen spricht sich die Präsidentenkonferenz für eine Novellierung der Frist in § 3 Abs. 5 aus. Bei Volontären ist derzeit eine Höchstfrist von 3 Monaten bei der Befreiung vom Erfordernis der Beschäftigungsbewilligung vorgesehen. Diese Zeit sollte auf 6 Monate verlängert werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme des Präsidiums des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

Gen. Ing. Danner

Der Generalsekretär:

Gen. Dr. Kainz